



Justiz- und Sicherheitsdepartement

Bahnhofstrasse 15
Postfach 3768
6002 Luzern
Telefon 041 228 59 17
Telefax 041 228 67 27
justiz@lu.ch
www.lu.ch

Bundesamt für Justiz
Herr Dr. iur. David Rüetschi
Leiter Fachbereich Zivilrecht und
Zivilprozessrecht
Bundesrain 20
3003 Bern

Luzern, 18. August 2015

Protokoll-Nr.: 950

**Änderung des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs
(Missbrauch des Konkursverfahrens verhindern)**

Sehr geehrter Herr Dr. Rüetschi
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 27. April 2015 hat das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement die Kantonsregierungen im Rahmen eines Vernehmlassungsverfahrens eingeladen, zum Entwurf einer Änderung des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG) eine Stellungnahme abzugeben. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussern uns im Namen und Auftrag des Regierungsrats wie folgt:

Wir begrüssen die Absicht, mit einer Änderung des SchKG den Missbrauch des Konkursverfahrens zu verhindern. Die Vorlage berücksichtigt, dass nicht alle Konkurse missbräuchlich von den Organen einer Gesellschaft verschuldet sind. Das unternehmerische Scheitern ist in einer Wettbewerbswirtschaft nicht ausgeschlossen und soll nicht bestraft werden. Jeder soll grundsätzlich eine zweite Chance haben. Es gilt jedoch den Missbrauch des Konkursverfahrens zu erschweren. Die vorgeschlagenen Änderungen erachten wird jedoch nicht für zweckdienlich.

zu Artikel 43 Ziffer 1 und 1^{bis} SchKG

Wir erachten die Streichung von Artikel 43 Ziffer 1 und 1^{bis} SchKG nicht für notwendig. Forderungen der Steuerbehörden und der Unfallversicherung können heute, auch ohne Änderung von Artikel 43 Absatz 1 und 1^{bis} SchKG, mit der Androhung eines Konkursverfahrens im Zwangsvollstreckungsverfahren geltend gemacht werden. Nach Artikel 190 Absatz 1 Ziffer 2 SchKG kann nämlich ein Gläubiger gegen einen der Konkursbetreibung unterliegenden Schuldner, der seine Zahlungen eingestellt hat, ohne vorgängige Betreibung die Konkursöffnung verlangen. Dies gilt auch für Gläubiger einer öffentlich-rechtlichen Forderung. Konkret ist dies beispielsweise dann möglich, wenn bereits Verlustscheine gegen den Schuldner vorliegen oder auf eine andere Weise dessen Zahlungseinstellung belegt werden kann. Dieses Vorgehen wurde durch Lehre und Rechtsprechung bestätigt (z.B. Gillieron, Commentaire de la loi fédérale sur la poursuite pour dettes et la faillite, Lausanne 2001, N 8 ad art 190 et réf citées; Brunner, in Staehelin/Bauer/Staehelin, Kommentar zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs, Bd II, Basel 1998, N 19 ad Art. 190).

In der Praxis hat sich gezeigt, dass die Formulierung "seine Zahlungen eingestellt" in Artikel 190 Absatz 1 Ziffer 2 SchKG zu weit gefasst ist. Dies führt dazu, dass die Bestimmung oftmals nicht angewendet werden kann. Bezahlt ein Schuldner beispielsweise eine von vielen ausstehenden Rechnungen, hält der Vorwurf der Zahlungseinstellung vor Gericht nicht stand. Um den Missbrauch des Konkursverfahrens auch für öffentlich-rechtliche Forderungen zu verhindern, schlagen wir eine Ergänzung von Artikel 190 Absatz 1 SchKG mit Ziffer 3 vor. Die Formulierung dieser Ziffer könnte wie folgt lauten:

3. *gegen einen der Konkursbetreibung unterliegenden Schuldner, gegen den mehrere den gleichen Forderungsgrund betreffende Verlustscheine auf Grund von den in Artikel 43 erwähnten obligatorischen Leistungen vorliegen.*

Die Einführung des Kriteriums "Verlustscheine" würde dazu führen, dass nicht der fehlende Zahlungswille bewiesen werden müsste. Allein das Vorliegen von Verlustscheinen wäre ausreichend. Durch eine solche oder ähnliche Formulierung könnte der Zielsetzung der Motion von Ständerat Hans Hess (11.3925) entsprochen werden, ohne dass die bisherige bewährte Systematik des SchKG in Frage gestellt würde. Wir erachten eine Ergänzung von Artikel 190 Absatz 1 SchKG für sinnvoller als die Streichung von Artikel 43 Ziffer 1 und 1^{bis} SchKG.

zu Artikel 169 Absatz 2 SchKG

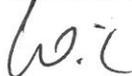
Grundsätzlich ist auch die Änderung von Artikel 169 Absatz 2 SchKG zu begrüßen, wonach die letzten von der Gesellschaft eingesetzten und im Handelsregister eingetragenen Mitglieder des obersten Leitungs- und Verwaltungsorgans des Schuldners dem Konkursamt und der Partei, die den Kostenvorschuss geleistet hat, solidarisch für einen Ausfall haften. Dadurch wird das Kostenrisiko für den antragstellenden Gläubiger etwas reduziert. Zudem ist zu hoffen, dass eine persönliche Haftung der verantwortlichen Personen für die zu erwartenden Kosten eines Konkurses einen positiven Einfluss auf die Wahrnehmung der Sorgfaltpflicht durch die Organe einer Gesellschaft haben wird. Die vorgeschlagene Änderung von Artikel 169 Absatz 2 SchKG greift jedoch zu kurz. So sind uns beispielsweise Fälle bekannt, bei denen ausschliesslich mittellose Verwandte des leitenden Geschäftsführers im Handelsregister eingetragen sind. Zudem sind die wahren Drahtzieher im Zeitpunkt eines Konkurses meist gar nicht mehr Mitglieder des obersten Leitungs- und Verwaltungsorgans. Wir regen deshalb an, zum einen Artikel 169 Absatz 2 SchKG auch auf die nicht (mehr) im Handelsregister eingetragenen leitenden obersten Leitungs- und Verwaltungsorgane auszuweiten und zum andern bei Holdingstrukturen zu prüfen, ob nicht ein Durchgriff auf die Beteiligungen (die juristischen Personen) möglich sein müsste. Allenfalls noch zu regeln wäre schliesslich die Frage der örtlichen Zuständigkeit für Klagen aufgrund des neuen Haftungstatbestandes.

zu Artikel 230 Absatz 2 SchKG

Einer Verlängerung der Frist gemäss Artikel 230 Absatz 2 SchKG von zehn auf zwanzig Tage stehen wir kritisch gegenüber, da dadurch höhere Massekosten entstehen könnten. Zudem sind die Verfahrensbeteiligten daran interessiert, möglichst schnell zu wissen, ob das Konkursverfahren mangels Aktiven eingestellt oder durchgeführt wird.

Wir bitten Sie um Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse



Paul Winiker
Regierungsrat

auch per E-Mail an: david.rueetschi@bj.admin.ch